



Entgeltordnung für das Kulturzentrum Parksäle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde vom 03. September 2015

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 2, 28 Abs. 1 und 73 der SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVOBl. Nr. 5 vom 29. März 2014) rechtsbereingt mit Stand vom 09. Mai 2015, erlässt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner Sitzung am 02. September 2015 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Entgeltordnung basiert auf der Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Parksäle (in aktueller Fassung) und dient als Grundlage für den Abschluß der Mietverträge für die Vermietung der Räumlichkeiten des Kulturzentrum Parksäle (nachfolgend Parksäle) als Betrieb gewerblicher Art und öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde, um das kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde zu fördern.

§ 2 Mietobjekte

Die in der o.g. Benutzungsordnung, im § 3 Abs. 1, benannten Mietobjekte werden nach dieser Entgeltordnung vermietet.

§ 3 Mietzins

1. Der Gesamtmietpreis des Mietvertrages setzt sich zusammen aus der:
 - Grundmiete,
 - Nebenkosten für technische Ausstattung,
 - Sonderleistungen für sonstige Einrichtungen, Personal und Fremdleistungen

2. In der Grundmiete sind folgende Betriebskosten und Leistungen enthalten:
 - Heizung, Lüftung,
 - Licht für gemietete Räume, Flure und Bühne,
 - Nachreinigung nach besenreiner Übergabe und ohne Sonderaufwand,
 - Benutzung des Foyers,
 - Toiletten.

3. Proben, Auf- und Abbauzeiten außerhalb des Veranstaltungstages werden mit 50 v. H. der Tarifiermiete in Rechnung gestellt.
4. Alle Mietobjekte werden zu einem Nettomietpreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer - soweit nicht eine steuerfreie Grundstücksvermietung zu erfolgen hat - von derzeit 19 % vermietet.
Die Voraussetzung der Inanspruchnahme der Option nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung von Grundstücksvermietungsumsätzen) **hat der Mieter dem Vermieter nachzuweisen.**

§ 4 Mietzeiten

1. Die Mietzeit beginnt mit der Öffnung und endet mit der Schließung der Räume. Beginn und Ende sind für die Berechnung heranzuziehen.
2. Die Grundmietzeit beträgt 4 Stunden und schließt die Zeiten für den Auf- und Abbau - vor und nach der Veranstaltung - mit ein.
Darüber hinaus wird jede weitere angefangene Verlängerungsstunde mit dem vereinbarten Stundensatz berechnet.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Eine Anzahlung in Höhe von 20 v. H. der Grundmiete ist bei Vertragsabschluss innerhalb von 14 Tagen fällig.
2. Die Restzahlung lt. Mietvertrag ist 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Girokonto des Vermieters.
3. Bei Zahlungsverzug werden 4 v. H. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB Verzugszinsen des offenen Betrages in Rechnung gestellt und sind **sofort** fällig. Der Mieter erkennt mit Unterzeichnung eines Mietvertrages diese Zinsvereinbarung an.

§ 6 Kartenvorverkauf für Veranstaltungen im Auftrag des Mieters/Veranstalters

(Im Falle des Kartenvorverkaufes ist die **Anlage** „Kartenvorverkauf der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde im Auftrag des Vermieters/Veranstalters“ zu beachten.)

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter.
In der Regel stellt jedoch die Vermieterin ihre Einrichtung und die bestehende Vorverkaufsorganisation dem Mieter/Veranstalter zur Verfügung.
2. Für den Kartenvorverkauf durch die eigene Vorverkaufsabteilung und die Kassierer / die Kassiererinnen an der Abendkasse erhebt die Vermieterin Aufschläge, die zur Kostendeckung der o.g. Leistungen der Vermieterin und ihrer Vorverkaufsstellen dienen. Die Höhe der Aufschläge wird in der Anlage „Kartenverkauf“ gesondert geregelt.

§ 7 Leihgabe von sonstigen Einrichtungsgegenständen

1. Die Leihgabe von sonstigen Einrichtungsgegenständen, die nicht als Mietobjekt in Rechnung gestellt werden, steht im Ermessen der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde oder seiner Beauftragten. Ein Anspruch auf Leihgabe besteht nicht.
2. Leihgaben sind ausschließlich schriftlich mit Datum und Unterschrift für die Entleiherung und Rückgabe festzuhalten.
3. Leihgaben sind vom Entleiher, auf eigene Kosten, im Kulturzentrum abzuholen und zurückzugeben.

§ 8 Nachlässe und Sonderkonditionen

Nachlässe und Sonderkonditionen werden auf der Grundlage dieser Entgeltordnung gewährt. Grundsätzlich ist nur **eine** Ermäßigungsart zulässig.

§ 9 Miettarife (Angaben in Euro)

1. Grundmiete

➤ Großer Saal mit Bühne	- bis zu 4 Stunden:	250,00
	- jede weitere angefangene Stunde:	50,00
➤ Großer Saal ohne Bühne	- bis zu 4 Stunden:	175,00
	- jede weitere angefangene Stunde:	25,00
➤ Kleiner Saal	- bis zu 4 Stunden:	70,00
	- jede weitere Stunde:	10,00
➤ Künstlergarderobe	- 2 Stück je Tag	50,00
➤ Außengelände	- Vorplatz, Freilichtbühne, Wiese	100,00

2. Nebenkosten für technische Ausstattung

➤ Stromanschlüsse, Stück/ Tag	- 32 A / 380 V	20,00
	- 63 A / 380 V	30,00
➤ Beleuchtung	- Scheinwerferanlage komplett	100,00
	- Frontlicht und Verfolger	70,00
	- Hinterlicht/ Effektbeleuchtung	30,00
➤ Beschallung, je Tag/ VA	- Lautsprecheranlage	30,00
	- Monitoranlage	50,00
	- Mikrofon und Kabel	5,00
	- Funkmikrofon	10,00
➤ Technische Geräte	- CD - Player	15,00
	- Kassettenrecorder	15,00
	- Beamer	20,00
	- Leinwand Kleiner Saal	15,00
	- Leinwand Großer Saal	20,00
	- Konzertflügel, ungestimmt	50,00

3. Sonstige Leistungen für weitere Einrichtungen, Personal und Fremdleistungen

➤ Sitzplatznummerierung Großer Saal	25,00
➤ Nutzung/ Einrichtung Vorbühne	25,00
➤ Podest, incl. Aufbau	30,00
➤ Rednerpult, Stellwände, Garderobenständer	10,00
➤ Tische, Stehtische (Leihgabe)	5,00
➤ Stühle (Leihgabe)	2,00
➤ Techniker je Stunde	25,00
➤ Hilfspersonal für Kasse; Garderobe, Einlass je Stunde	15,00
➤ Reinigungspersonal je Stunde	20,00
➤ Kosten nach Aufwand	
- Stimmen des Konzertflügels oder des Klaviers	
- Reinigung des Parketts bei grober Verschmutzung	
- Sanitätsdienst	
- Feuersicherheitswache	
- Beseitigung von Müll, Ersatzvornahme	

§ 10 Nachlässe, Ermäßigungen

1. Dauermieter, die wöchentlich für ein und dieselbe Veranstaltung mieten, erhalten einen Nachlass auf die Grundmiete in Höhe von 75 v. H.
2. Mieter, die monatlich für ein und dieselbe Veranstaltung mieten, erhalten einen Nachlass auf die Grundmiete in Höhe von 50 v. H.
3. Gemeinnützige, ortsansässige Vereine und Schulen in städtischer Trägerschaft, erhalten einen Nachlass auf die Grundmiete in Höhe von 50 v. H.
4. Nachlässe nach dieser Bestimmung können nicht mit einem weiteren Nachlass oder Sonderkondition ergänzt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist die Große Kreisstadt Dippoldiswalde.
2. Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzungen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, 03. September 2015



J. Peter
Oberbürgermeister



Veröffentlicht: Amtsblatt 02. Oktober 2015

